

**TOP 2 :Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplanes der Region Augsburg
Teilkapitel B X Energieversorgung; Nr. 5.2 Windenergienutzung****Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss beschließt die nachfolgende Stellungnahme:

Der Regionalverband Ostwürttemberg wurde vom Regionalen Planungsverband Augsburg mit Schreiben vom 30.07.2004 um Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes Augsburg, Kapitel BX Energieversorgung, Nr. 5.2 Windenergienutzung bis zum 10. Oktober 2004 gebeten.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist in der Region Augsburg die Ausweisung von 10 Vorranggebieten für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen sowie von 5 Vorbehaltsgebieten geplant. Vorranggebiete sind Gebiete für bestimmte Nutzungen, in denen andere konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen sind. In Vorbehaltsgebieten soll bestimmten Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. In den Gemeinden Syrgenstein und Zöschingen an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg sind 4 Vorranggebiete agglomeriert, die allein vierfünftel (633 ha von insgesamt 801 ha) der Ausweisungen in der gesamten Region Augsburg umfassen. Damit könnten direkt an der Regionsgrenze bis zu ca. 100 Windräder der 1,5 MW-Klasse errichtet werden. Die Vorranggebiete haben folgende Entfernungen zu Ortschaften in der Region Ostwürttemberg:

Gemeinde Nattheim:	Nattheim	ca. 715 m
	Wahlberg	ca. 600 m
	Fleinheim	ca. 820 m
Gemeinde Dischingen:	Dischingen	ca. 1130 m
Stadt Heidenheim:	Oggenhausen	ca.730 m.

Darüber hinaus befindet sich ein geplantes Vorbehaltsgebiet mit 47 ha Flächengröße ca. 1.030 m östlich von Hohenmemmingen, Stadt Giengen.

Bei den geplanten Flächen handelt es sich um so genannte Makrostandorte mit bedingt ausreichender Windhöflichkeit (Windgeschwindigkeiten von ca. 3,0 – 4,7 m/s in 50 m Höhe). Dabei hat die Region Augsburg Winddaten von 1992 zu Grunde gelegt.

Nach den dem Regionalverband Ostwürttemberg vorliegenden neuen Windhöflichkeitsdaten (Windfeldmodell Mai 1999 des DWD) werden an den Standorten nur Werte von 4,0 bis max. 4,5 m/s in 50 m Höhe erreicht. Demnach wären diese Standorte nach dem Planungsprozess in der Region Ostwürttemberg nicht ausgewiesen worden. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen an diesen Standorten ist nach den vorliegenden Daten grundsätzlich unwahrscheinlich.

Darüber hinaus lassen nach dem Gutachten der Deutschen WindGuard GmbH für die Bundesregierung von August 2003 die geplanten Standorte eine Qualität unterhalb 60 % des Referenzertrages erwarten. Damit wäre nach § 10 Nr. 4 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) der Netzbetreiber nicht verpflichtet, den Strom aus Windenergieanlagen an diesen Standorten zu vergüten. Eine genaue Aussage hierzu lässt sich jedoch erst auf Grund konkreter Windmessungen treffen. Sie muss darüber hinaus

auch die Art der Windkraftanlagen, die den Standorten errichtet werden können, berücksichtigen.

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat neben den betroffenen Kommunen (Stadt Giengen und Heidenheim, Gemeinden Nattheim, Dischingen und Neresheim), die Landkreise Ostalbkreis und Heidenheim, sowie die höhere Landesplanungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) und die Oberste Landesplanungsbehörde (Wirtschaftsministerium) über die vorliegende Planung unterrichtet. Die Bemühungen des Regionalverbandes Ostwürttemberg für eine Änderung der vorliegenden Planung werden dort unterstützt.

Der Regionalverband Ostwürttemberg lehnt eine derartige Massierung von regionalplanerischen Ausweisungen für die Nutzung der Windenergie in einem spornartig nach Baden-Württemberg hineinreichenden Ausläufer Bayerns, direkt an der Landesgrenze grundsätzlich ab.

Das regionalplanerisch anzustrebende Leitbild der dezentralen Konzentration solcher Ausweisungen blieb beim vorliegenden Entwurf offenbar unberücksichtigt. Im übrigen hat der Regionalverband Ostwürttemberg selbst bei seinen Planungen die grenznahen Bereiche in Ostwürttemberg gänzlich als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (PS 3.2.7.2 der rechtskräftigen Teilfortschreibung, Kapitel 3.2.7 des Regionalplanes 2010) ausgewiesen, nicht zuletzt aufgrund ihrer Einstufung als schutzbedürftige Bereiche für die Erholung (PS 3.2.4). Die meist bewaldeten Flächen in Bayern liegen begründeterweise in einem „landschaftlichen Vorbehaltsgebiet“ des rechtskräftigen Regionalplanes Augsburg und sollten daher nicht für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum gerade auf diesen Flächen eine derartige Massierung von Ausweisungen für Windenergieanlagen geplant ist. Bemerkenswert ist zudem, dass auf den ausgewiesenen Flächen eine zahlenmäßige Beschränkung der Anlagen ebenso wenig vorgesehen ist, wie eine Höhenbegrenzung der einzelnen Anlage. Es könnten daher auch Gittermasten mit 150 m Nabenhöhe errichtet werden.

Die der Planung zugrunde gelegten Winddaten wurden dem Solar- und Windatlas Bayerns 1992 entnommen. Die Belastbarkeit dieser Datengrundlage wird zu Recht angezweifelt, gründet sie doch auf Daten des DWD ohne Einbeziehung örtlicher Verhältnisse wie bspw. der Bebauung oder Vegetation. Daten des DWD nach dem statistischen Windfeldmodell vom Mai 1999, welche dem Regionalverband Ostwürttemberg vorliegen, unterscheiden sich sehr stark von den zur Planung verwendeten Daten. Abweichungen von über 0,5 m/s in 50 m Höhe sind nicht selten.

Der Regionalverband Ostwürttemberg fordert nachdrücklich, die Planung zu ändern und von der vorgesehenen Massierung von Vorranggebieten in Angrenzung an die Region Ostwürttemberg abzusehen. Hierzu ist ein Abstand von mindestens 3.000 m zur Regionsgrenze einzuhalten. Darüber hinaus fordert er, eine zahlen- und höhenmäßige Begrenzung der Windkraftanlagen auf den deutlich reduzierten Flächen einzuführen, um eine Überlastung der Landschaften hier vorzubeugen. Nicht zuletzt fordert der Regionalverband Ostwürttemberg, nur solche Vorranggebiete auszuweisen, auf denen Anlagen errichtet werden können, die mehr als 60 % des Referenzertrages erbringen können.